



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2018

Sachgebiet 14.4: Straßenrecht;
Anlieger- und Anbaurecht, Sondernut-
zungen, Nutzungen

**Betreff: Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in
der Baulast des Bundes**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2014 vom
04.02.2014 (Az.: StB 14/7175.1/3-1/2148743)
Aktenzeichen: StB 14/7175.1/3-1/2942000
Datum: Bonn, 15.01.2018
Seite 1 von 3

I.

Die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Bau-
last des Bundes (im Folgenden Nutzungsrichtlinien) sind in Abstimmung
mit der Expertengruppe Versorgungsleitungen in den Teilen E
(Telekommunikationslinien) und F (Technische Bestimmungen, Nor-

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-1477

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 3

men und sonstige Regelwerke) sowie in der Anlage B 4 (Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße) überarbeitet worden.

Teil E berücksichtigt dabei die durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) mit Wirkung zum 10.11.2016 bewirkten Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Insbesondere wird in Teil E der Nutzungsrichtlinien durch zwei getrennte Abschnitte nun klar zwischen der öffentlich-rechtlichen Wegenutzung und der Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen unterschieden. Im Hinblick auf die nun privat-rechtlich ausgestaltete Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d TKG werden in den Anlagen E 4 bis E 6 ein neues Antragsformular sowie ein Muster eines Mitnutzungsvertrags sowie einer Antragsablehnung zur Verfügung gestellt.

Zudem finden sich in den Nutzungsrichtlinien Anwendungshinweise zu den neuen Auskunftspflichten der Straßenbauverwaltung über passive Netzinfrastruktur (§ 77b TKG) und über Bauarbeiten (§ 77h TKG) sowie zu den neuen Ansprüchen von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastruktur (§ 77c TKG) und auf Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i Abs. 1 bis 5 TKG).

Durch die am 10.11.2016 erfolgten Änderungen des TKG umfasst der Begriff der Telekommunikationslinien gem. § 3 Nr. 26 TKG nun auch Fernspeiseeinrichtungen, DSL-Vermittlungsstellen und Mobilfunkmasten. Die entsprechenden Regelungen wurden daher von Teil C in Teil E der Nutzungsrichtlinien überführt.

Hinsichtlich der neuen Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG sind für einen Übergangszeitraum von zunächst 5 Jahren ab Inkrafttreten des DigiNetzG grundsätzlich bei allen Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, Kabelschutzrohre, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mit zu verlegen, soweit die jeweiligen Straßenbaumaßnahmen hierfür nicht offensichtlich ungeeignet bzw. digitale Hochgeschwindigkeitsnetze nicht bereits offensichtlich in ausreichender Kapazität vorhanden sind oder sich nicht ein Privater zur bedarfsgerechten Mitverlegung verpflichtet hat. Die technischen Vorgaben hinsichtlich der



Seite 3 von 3

mit zu verlegenden Kabelschutzrohre und Glasfaserkabel werden unter Berücksichtigung des in der Arbeitsgruppe Digitale Netze zu Umsetzungsfragen des DigiNetz-Gesetzes bzw. ihrer Unterarbeitsgruppe Materialkonzept (UAG) erarbeiteten Handlungsempfehlungen mit gesondertem Schreiben bekannt gegeben. Die Finanzierung der bedarfsgerechten Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG erfolgt aus dem Straßenbauplantitel, aus dem die betroffene Straßenbaumaßnahme überwiegend finanziert wird. Die Vermarktung der nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG errichteten passiven Netzinfrastruktur und Glasfaserkabel wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt.

II.

Hiermit gebe ich die auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de in der aktualisierten Fassung veröffentlichen Nutzungsrichtlinien bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die aktualisierten Nutzungsrichtlinien auch für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Das ARS Nr. 03/2014 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:


Angestellte